



Leben an Fließgewässern und Seen

Informationen für Gewässer- anstösserinnen und Gewässeranstösser

Tiefbauamt des Kantons Bern

08/2021



Leben im Einklang mit Gewässern

Als Anstösserin oder Anstösser an einen Fluss, Bach oder See leben Sie in nächster Nähe von faszinierenden und ökologisch äusserst wertvollen Naturräumen. Dadurch kommt Ihnen eine zentrale Rolle beim Schutz der Gewässer zu. Das Privileg an einem Fliessgewässer wohnen zu dürfen, bringt auch die Verantwortung mit sich, diesem Lebensraum Sorge zu tragen.



Abbildung 1: Revitalisierte Gürbe im Belpmoos

Gewässer und ihre Funktionen

Flüsse, Bäche, Seen und ihre Ufer bieten wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen, insbesondere auch für viele Arten, die in der Schweiz gefährdet sind. Solange unsere Gewässer ihre natürlichen Funktionen erfüllen können, liefern sie Trinkwasser, dienen der Energiegewinnung, lassen überschüssiges Regenwasser abfliessen und regulieren unser Klima. Nicht zuletzt werden die Gewässer als Freizeit- und Erholungsraum genutzt.

Beeinträchtigung der Gewässer

Durch Gewässerverbauungen und Stoffeinträge aus Haushalten, Industrie und Landwirtschaft wurden die Gewässer und ihre Funktionen in der Vergangenheit stark beeinträchtigt. Mit Gewässerrevitalisierungen und einer verbesserten Abwasserreinigung konnten die negativen Einflüsse des Menschen

bereits wieder etwas verringert werden. Als Anwohnerin oder Anwohner können Sie wichtige Beiträge zur Erholung und zum Fortbestand dieses Lebensraums leisten.

Gewässerunterhalt: Hochwasserschutzmassnahme und Pflege der Ufervegetation

Der Gewässerunterhalt dient der Erhaltung der Hochwassersicherheit und der Förderung der Artenvielfalt. Die Wasserbaupflichtigen sorgen mit dem Gewässerunterhalt sowohl für stabile Ufer als auch für eine genügend hohe Abflusskapazität und den Schutz vor Verklausungen (Verstopfungen). Damit sie dieser Verpflichtung nachkommen können, muss der Zugang zum Gewässer jederzeit uneingeschränkt gewährleistet sein. Ufervegetation bietet Lebensraum und Nahrung für verschiedene Tierarten. Bei Hochwasser schützen Ast- und Wurzelwerk der Ufergehölze vor Erosion.

Zuständigkeit

Für den Unterhalt der Gewässer und die Pflege der Ufervegetation (z.B. Schneiden von Sträuchern, Mähen) sind die Wasserbaupflichtigen zuständig. Mit Ausnahme der Aare (kantonales Gewässer) und der Jura-gewässerkorrektion sind dies die Gemeinden oder durch sie Beauftragte wie z.B. Schwellenkorporationen oder Wasserbauverbände. Bei Seen ist es der jeweilige Grundeigentümer. Gartensträucher oder Obstbäume in der Nähe von Gewässern werden durch den jeweiligen Grundeigentümer gepflegt. Eingriffe ins Gewässer und in die Ufervegetation sind immer bewilligungspflichtig und haben durch den Wasserbaupflichtigen zu erfolgen.

Der Gewässerraum

Mit der 2011 revidierten Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes sind die Kantone verpflichtet, an den Gewässern einen Gewässerraum festzulegen. Dieser umfasst das Gewässer selbst sowie einen beidseitigen Uferbereich (siehe Abbildung 3). Der Gewässerraum soll die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung gewährleisten. Dabei wird auch einer natürlichen Uferbestockung Platz eingeräumt. Je nach Gewässer und Umgebung ist der Gewässerraum unterschiedlich breit. Im Kanton Bern wird die Ausscheidung der Gewässerräume durch die Gemeinden in deren Ortsplanung umgesetzt. Sie finden die grundeigentümergebundlich festgelegten Gewässerräume der Gemeinde in der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement, Nutzungsplanung, Überbauungsordnung). Es existieren aber auch noch ältere Bestimmungen in Baureglementen, die heute nicht mehr ausreichend sind. Wenden Sie sich im Zweifelsfall an die Gemeinde.



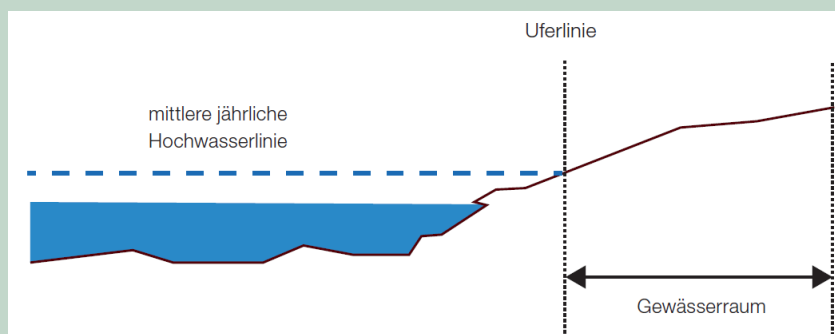
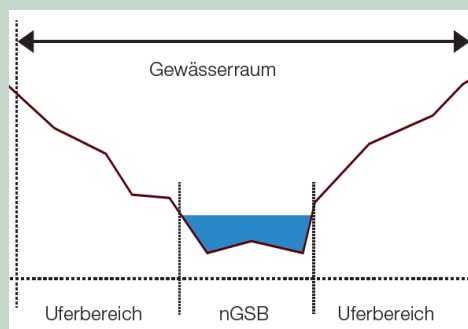
Abbildung 2: Die Äsche ist auf intakte Gewässer angewiesen

Grundregeln im Gewässerraum

Im Gewässerraum dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Für Bauten und Anlagen (Gebäude, Plätze, Strassen, Wege, Leitungen) aber auch für ansonsten oft baubewilligungsfreie Vorhaben wie Kleinbauten (Gartenhaus, Kleintierställe, etc.), Zäune, Terrinaufschüttungen und Lagerplätze (Holz, Siloballen, etc.) braucht es eine Baubewilligung. Im Gewässerraum sind grundsätzlich nur Vorhaben zugelassen, die auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind (z.B. Bootsanlegeplatz) und im öffentlichen Interesse liegen. Das Gesetz lässt beim Bauen im Gewässerraum nur sehr wenige Ausnahmen zu. Die Bewilligungsbehörde wird deshalb in den meisten Fällen die Baubewilligung verweigern müssen. Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten sind in ihrem Bestand geschützt.

Gewässerschutz dank Gewässerraum

Um die Gewässerfunktionen und die Hochwassersicherheit zu gewährleisten, muss den Gewässern in unserer intensiv genutzten Landschaft genügend Raum zugesprochen werden. Dafür wird der Gewässerraum definiert, der nur beschränkt genutzt und bewirtschaftet werden darf.



Abbildungen 3 & 4: schematische Darstellung eines fließenden (links) und eines stehenden Gewässers (rechts) mit Uferbereich bzw. Gewässerraum
nGSB = natürliche Gerinnesohlenbreite

Grundregeln im Gewässerraum für Anstösserinnen und Anstösser



Ufervegetation

Büsche und Bäume schützen Gewässer vor Stoffeinträgen, Erwärmung, Ufererosion und Verkrautung. Sie sind gesetzlich geschützt und dürfen ohne Zustimmung der Abteilung Naturförderung des Amtes für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern nicht entfernt werden. Im Uferbereich dürfen nur einheimische, standortgerechte Pflanzen gepflanzt werden. Nicht einheimische Arten (z.B. Kirschlorbeer, Thuja oder Sommerflieder) sind nicht erlaubt.



Bauen am Gewässer

Der Gewässerraum ist grundsätzlich von allen Bauten und Anlagen freizuhalten. Ausnahmegenehmigungen sind nur in Einzelfällen möglich und müssen im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens eingeholt werden. Die Ufer müssen für Unterhaltsarbeiten, für wasserbauliche Tätigkeiten und die Ausübung der Fischerei zugänglich bleiben. Klären Sie bei geplanten Bauprojekten in Gewässernähe deshalb die einzuhaltenden Abstände frühzeitig mit der zuständigen Gemeinde ab.



Anlagen am Gewässer

Neben Gebäuden sind auch kleinere Anlagen (z.B. Wege, Sitzplätze, Terrassen, Holzlager, Zäune, Treppen als Zugänge zum Gewässer, Teiche) im Gewässerraum nicht erlaubt. Die Gewässer dürfen aber als Freizeit- und Erholungsraum genutzt werden, solange sie dadurch nicht beeinträchtigt werden.



Brücken und Übergänge

Brücken jeglicher Grösse sind wie alle Bauten im Gewässerraum bewilligungspflichtig (siehe Grundregeln im Gewässerraum). Sie müssen den Anforderungen an die Hochwassersicherheit genügen und dürfen die Uferbereiche nicht beeinträchtigen. Holzplanken über Bächen sind ein Abflusshindernis, können weggespült werden und bei Hochwasser andere Engstellen verschliessen. Als Gewässerübergänge sind sie daher gefährlich und verboten.



Abfall und Schnittgut

Durch (Garten-)Abfälle am Ufer können schädliche Stoffe ins Gewässer gelangen. Unter solchen Ablagerungen wachsen keine Pflanzen, sodass kein Schutz gegen Erosion vorhanden ist. Kompostanlagen müssen daher ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden. Asthaufen können bei Hochwasser die Gewässer verstopfen. Sie sind nur ausserhalb des Hochwasserprofils als Unterschlupf für Tiere erwünscht.



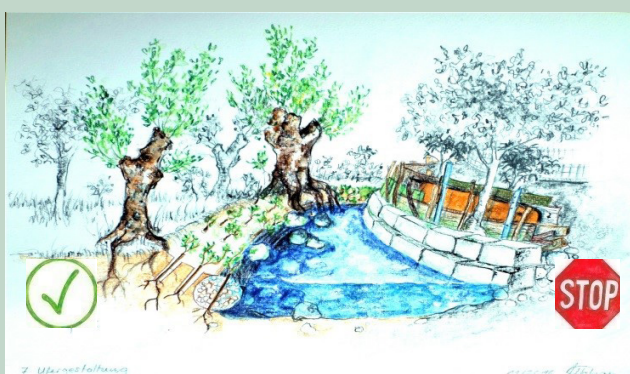
Chemische Stoffe

Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Gewässerraum ist verboten. Es dürfen auch keine anderen Fremdstoffe (Abfälle, Farbe etc.) ins Wasser gelangen. Gewässerverschmutzungen (z.B. Pestizide, Javelwasser, Betonabwasser, Jauhe) können zu Fischsterben führen. Bei bestimmten Stoffen wie z.B. Pestiziden genügen schon geringe Konzentrationen, um die Wasserlebewesen zu schädigen.



Wasserentnahme

Für den Normalgebrauch (z.B. zum Pflanzengiessen) darf Wasser entnommen werden. Für grössere Wasserentnahmen (z.B. mit Pumpen) braucht es eine Konzession des Kantons, allenfalls eine Bewilligung der Gemeinde. Tiefe Wasserstände und daraus folgende hohe Wassertemperaturen bedeuten Stress für die Fische und andere Lebewesen. Daher kann bei Trockenheit die Entnahme durch den Kanton eingeschränkt werden.



Ufergestaltung

Hochwasserschutzmassnahmen, Ufersicherungen oder die Wiederherstellung von natürlichen Ufern sind bei Fliessgewässern Aufgabe der Gemeinde oder eines von ihr bestimmten Erfüllungspflichtigen (Wasserbauverband, Schwellenkorporation) und müssen vom Kanton bewilligt werden. Bei Seen ist der Gewässerunterhalt und Hochwasserschutz Aufgabe des Grundeigentümers, wobei ebenfalls Bewilligungen erforderlich sind. Improvisierte, eigenhändig erstellte Ufersicherungen sind nicht zulässig. Sollten Sie Massnahmen für nötig halten, kontaktieren Sie die Gemeinde. Diese bzw. ihr Erfüllungspflichtiger wird dann über allfällige Massnahmen entscheiden.

Weiterführende Informationen

Merkblätter

- Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern, 2017
- Arbeitshilfe Bauten und Anlagen im Gewässerraum, 2014

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 841.20)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG; BGS 751.11)
- Wasserbauverordnung (WBV; BGS 751.111.1)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BGS 821.0)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV; BGS 821.1)
- Wassernutzungsgesetz (WNG; BGS 752.41)
- Verordnung über die Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern (VWO; 752.467)

Geoportal des Kantons Bern

- Karte Gewässernetz (www.be.ch/geoportal)

Impressum

Herausgeber: Kanton Bern, Bau- und Verkehrsdirektion, Tiefbauamt (08/2021)

Dieses Merkblatt entstand in Anlehnung an die Publikation «Leben an und mit einem Fließgewässer», das durch den Kanton Aargau (Departement Bau, Verkehr und Umwelt) erstellt und als Merkblatt 1-2017-01 im April 2017 veröffentlicht wurde.

Das Tiefbauamt des Kantons Bern bedankt sich herzlich für die Unterstützung und das Copyright der Illustrationen beim Departement für Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau. Vielen Dank auch an das Amt für Wasser und Abfall (AWA), das Fischereinspektorat (FI) und der Abteilung Naturförderung (ANF) des Amtes für Landwirtschaft und Natur für das Gegenlesen und Vervollständigen des Merkblatts.

Illustration: M. Coban, Kunstbox (Copyright Kanton Aargau)

Fotos:

Titelbild: TBA Bern.

Renaturierte Gürbe im Belpmoos: © Landplan AG, aufgerufen über www.gruenesband.ch.

Äschen: Rainer Kühnis aus dem Merkblatt «Leben an und mit einem Fließgewässer, Informationen für Gewässeranstösser und Gewässeranstösserinnen» des Kantons Aargau vom April 2017.